

PRESSEMITTEILUNG

Sanierungserlass der Finanzverwaltung verstößt teilweise gegen das in Artikel 3 Grundgesetz garantierte Recht auf Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Eingabe an den Deutschen Bundestag

Aachen, 8. April 2013. Die ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen wird derzeit ausschließlich durch das BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (Sanierungserlass) geregelt. Nach Recherchen der Aachener Sozietät KLEUTERS+MERTZBACH+PARTNER, Steuerberater+Wirtschaftsprüfer, wird dieser Sanierungserlass, der bundesweit einheitlich auszulegen ist, in bestimmten Bereichen seit über 10 Jahren von den Finanzbehörden in den Ländern unterschiedlich ausgelegt. Die Aachener Sozietät hat sich daher an das Bundesfinanzministerium gewandt. Darüber hinaus wurde im Rahmen einer Eingabe an den Deutschen Bundestag eine klare gesetzliche Regelung der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen für die Gewährleistung der für die Praxis unbedingt notwendigen Rechts- und Planungssicherheit bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen gefordert.

Durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmersteuerreform vom 29. Oktober 1997 wurde die frühere gesetzliche Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen (§ 3 Nr. 66 EStG a.F.) abgeschafft, wonach Erhöhungen des Betriebsvermögens, die dadurch entstehen, dass Schulden zum Zwecke der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden, steuerbefreit sind.

Der Gesetzgeber ging seinerzeit ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass bedingt durch den nunmehr geltenden unbegrenzten Verlustvortrag eine nicht mehr zeitgemäße Regelung beseitigt werden sollte, da eine Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns nach den Grundprinzipien des Einkommensteuerrechts systemwidrig sei; die Abschaffung sollte darüber hinaus vereinfachend wirken, da ein begünstigter Sanierungsgewinn nur unter den engen, von der Rechtsprechung aufgestellten kasuistischen Voraussetzungen vorliegen und nunmehr die umfangreiche und aufwendige Prüfung entfallen könnte; einzelnen persönlichen und sachlichen Härtefällen könnte im Stundungs- und Erlasswege begegnet werden (so die Gesetzesbegründung in BT-Drucks 13/7480, S. 192).

Nach Abschaffung der vorgenannten gesetzlichen Regelung ist ein Sanierungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Von der Finanzverwaltung wurde zur Vermeidung von unbilligen Härten die ertragsteu-

erliche Behandlung von Sanierungsgewinnen zur Vermeidung durch ein BMF-Schreiben vom 27. März 2003 im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme geregelt.

„Betrachtet man die Anwendung des Sanierungserlasses in der Praxis, so ist zunächst festzustellen, dass die vom Gesetzgeber mit der Abschaffung von § 3 Nr. 66 EStG a.F. verbundene Intention, eine umfangreiche und aufwendige Prüfung auf der Basis von kasuistischen Voraussetzungen wegfällen zu lassen, nicht eingetreten ist, da nunmehr regelmäßig eine solche Prüfung im Rahmen der Anwendungsvoraussetzungen des Sanierungserlasses erfolgt“, betont Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Mertzbach von der Aachener Sozietät KLEUTERS+MERTZBACH+PARTNER.

Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Sanierungserlass enthält keine – zumindest explizite – Regelung hinsichtlich der mit der Sanierung einhergehenden Sanierungskosten. Im Jahr 2012, demnach zu einem Zeitpunkt, in dem der Sanierungserlass seit fast 10 Jahren besteht, hat sich insbesondere durch die erstmalige Veröffentlichung einer Oberfinanzdirektionsverfügung zu diesem Thema und weitere Recherchen der Aachener Sozietät herausgestellt, dass die Behandlung der Sanierungskosten im Rahmen des Sanierungserlasses bislang bundesweit durch interne, nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen vollkommen unterschiedlich geregelt wurde.

Mertzbach: „Diese uneinheitliche Verwaltungsauffassung stellt einen Verstoß gegen das in Artikel 3 Grundgesetz garantierte Recht auf Gleichmäßigkeit der Besteuerung dar. Wir haben uns daher am 9. November 2012 an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Steuerabteilungsleiter der Länder gewandt, um eine einheitliche steuerliche Beurteilung zu erreichen“. Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesfinanzministerium und die Steuerabteilungsleiter der Länder in ihrer Sitzung vom 13. – 15. Mai 2013 diese für Sanierungsfälle wichtigen Fragen nunmehr einheitlich beantworten werden.

Unabhängig davon, auf welche Auffassung sich das Bundesfinanzministerium und die Steuerabteilungsleiter der Länder im Rahmen ihrer nächsten Sitzung verständigen werden, so legt die explizite Nichtregelung der Sanierungskosten bzw. die uneinheitliche „Regelung“ durch interne, nicht veröffentlichte Verwaltungsanweisungen des eigentlichen bundesweit einheitlich auszulegenden Sanierungserlasses die Schwächen der bestehenden Regelung offen, die frühere gesetzliche Regelung bezüglich der Behandlung von Sanierungsgewinnen nunmehr ausschließlich durch ein veröffentlichtes BMF-Schreiben zu regeln.

„Eine klare gesetzliche Regelung der steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen ist für die Gewährleistung der für die Praxis unbedingt notwendigen Rechts- und Planungssicherheit bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen unerlässlich“, betont Mertzbach. „Der dargelegte Verstoß gegen das in Artikel 3 Grundgesetz garantierte Recht auf Gleichmäßigkeit der Besteuerung hinsicht-

lich der Behandlung der Sanierungskosten im Rahmen der Ermittlung des begünstigten Sanierungsgewinns zeigt deutlich den Handlungsbedarf des Gesetzgebers auf.“

Der vollständige Text der Eingabe an den Deutschen Bundestag ist auf www.kleutersmertzbach.de veröffentlicht.